



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 55 vom 28. Mai 2014

## AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg  
Referat 31 – Qualität und Recht

### **Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften**

**vom 2. April 2014**

Auf Grund von § 10 Absatz 1 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hamburg vom 28. Dezember 2004 (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) (Hmb-GVBl. S. 515) hat das Präsidium der Universität am 28. Mai 2014 die von der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften am 2. April 2014 beschlossene nachstehende Änderung der Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften vom 30. Juni 2005, zuletzt geändert am 8. Mai 2013, genehmigt.

## §1

Die Anlage zur Satzung über Auswahlverfahren und -kriterien für die Studiengänge der Fakultät für Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften wird wie folgt geändert:

Die Regelung zu 18. unter B. erhält folgende Fassung:

„18. Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft: Übersteigen die Bewerbungen, die die besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der für den Masterstudiengang für das Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl wie folgt:

Es werden alle Bewerbungen, die bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingegangen sind, für das Auswahlverfahren für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft berücksichtigt, wenn durch das erste Hochschulstudium die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Übersteigen die Bewerbungen die Anzahl der für den Masterstudiengang Kosmetikwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach folgendem Verfahren:

Die Platzvergabe erfolgt zunächst nach der Note des ersten Studienabschlusses.

Ferner werden die Bewerberinnen und Bewerber je nach Fachgebiet des Studieneinstudienganges in drei Gruppen aufgeteilt:

Gruppe 1: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in dem Bachelorstudiengang Lehramt an beruflichen Schulen Fachrichtung Kosmetikwissenschaft der Universität Hamburg oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule.

Studierende mit nachgewiesenen Chemiekenntnissen (z. B. mit dem Unterrichtsfach Chemie) im Umfang von mindestens 40 Leistungspunkten erhalten einen Notenbonus (Notenabzug) von 0,5.

Gruppe 2: Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss in einem Bachelorstudiengang Chemie, Biochemie, Lebensmittelchemie oder Pharmazie oder einem vergleichbaren Studiengang.

Studierende mit nachgewiesenen Kenntnissen der Kosmetikwissenschaft im Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten erhalten einen Notenbonus (Notenabzug) von 0,3.

Gruppe 3: Bewerberinnen und Bewerber mit einem naturwissenschaftlichen Bachelor- oder vergleichbaren Abschluss und nachgewiesenen besonderen kosmetikwissenschaftlichen und/oder chemischen Leistungen (z.B. einschlägige Praktika, Berufserfahrungen oder Arbeitsergebnisse) im Umfang von einem Jahr bzw. 60 Leistungspunkten.

Für die Gruppen 1 und 2 sind jeweils 45% der verfügbaren Plätze zur Verteilung vorgesehen. Für Gruppe 3 werden 10% der Studienplätze vorgesehen.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt entsprechend der verfügbaren Plätze innerhalb der einzelnen Gruppen. Bleiben in einer Gruppe nicht vergebene Studienplätze übrig, werden diese auf die andere Gruppe übertragen, wobei die Gruppe 3 zuletzt bedient wird.

Die Auswahlentscheidung trifft eine Auswahlkommission, die vom Dekanat der Fakultät Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften eingesetzt wird.“

## §2

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Hamburg in Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2014  
**Universität Hamburg**

